

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. DEZEMBER 1949

NUMMER 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 11. 1949, Ausgabe von Merkblättern bei der Bestellung des Aufgebots. S. 1089.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 30. 11. 1949, Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen. S. 1089.

B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 11. 1949, Verzicht auf Umstellungsgrundschulden. S. 1092 — RdErl. 26. 11. 1949, Verwendung des sog. „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes. S. 1103.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 11. 1949, Auslandsfleischbeschaugebühren. S. 1103.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 28. 11. 1949, Allgemeine Rattenbekämpfung. S. 1104.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausgabe von Merkblättern bei der Bestellung des Aufgebots

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1949 —
Abt. I 18 — O Nr. 2221/49

Mein Erlaß vom 22. April 1948 (MBl. NW. S. 118; StAZ. 1949 S. 105) ist in der Hauptsache überholt und wird hiermit aufgehoben. Für die Belehrung der deutschen Verlobten über einen eintretenden Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gilt § 423 DA. in der Fassung vom 19. September 1949 (MBl. NW. S. 921).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1089.

II. Personalangelegenheiten

Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1949 —
II D — 1/5464/49

Zwecks Klarstellung von Zweifelsfragen und in Ergänzung der für die Bewilligung und Zahlung von Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen maßgebenden Bestimmungen ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 folgendes an:

1. Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.

a) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse erstattet. Es können jedoch in jedem Falle nur die Auslagen bei Inanspruchnahme der billigsten Fahrmöglichkeit vergütet werden.

Auslagen für das Zurücklegen des Weges von der Wohnung zum Bahnhof oder zu dem benutzten Verkehrsmittel und vom Bahnhof zur Dienststelle sind daneben nicht erstattungsfähig.

b) Nach Nr. 3 (3) AbordgBest. sind die bei täglicher Rückkehr zum Wohnort vorgesehenen Entschädigun-

gen auch dann nur zu zahlen, wenn dem Bediensteten die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde zugemutet werden kann.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort kann einem Bediensteten dann zugemutet werden, wenn die Entfernung bei günstigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr als 40 km und die Fahrzeit nicht mehr als 60 Minuten beträgt. Sofern die Fahrstrecke zwischen Wohn- und Dienstort nicht mehr als 40 km beträgt und die volle Trennungsschädigung gewährt wird, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten, aus welchen besonderen Gründen die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist.

2. Höhe der Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung bei verbilgter Unterbringung oder Verpflegung.

Die in Ziffer 1 meines RdErl. vom 28. Januar 1947 festgesetzten Beträge sind Erfahrungssätze, die im allgemeinen ohne Nachweis der durch die getrennte Haushaltsführung tatsächlich entstandenen Mehrausgaben in voller Höhe gezahlt werden können.

Wie bekannt ist, sind jedoch zahlreiche Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung in staats- oder landeseigenen Gebäuden, in Behördenhäusern oder in Anstalten und Heimen, die sich in öffentlicher Hand befinden, untergebracht. Sie wohnen dort meist sehr billig und erhalten teilweise auch eine verbilligte Verpflegung.

In solchen Fällen ist die Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung vom 1. Dezember 1949 an nur noch in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Mehrausgaben bis zur Höhe der festgelegten Erfahrungssätze zu zahlen. Als Mehrausgaben können im allgemeinen nur die am Beschäftigungsort zu bestreitenden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, für Reinigung der Wäsche, für eine Tageszeitung usw. angesehen werden, wobei für häusliche Ersparnisse 20 Prozent der nachgewiesenen Mehrausgaben in Abzug zu bringen sind. Ausgaben zum Besuch der Familie und für sogenannte Freizeitgestaltung können nicht berücksichtigt werden.

3. Dienstreisen von längerer Dauer bei auswärtiger Beschäftigung.

Durch Ziffer 3 meines RdErl. vom 28. Januar 1947 ist die Nr. 9 der AbordgBest. vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) neu gefaßt worden. Nach Abs. 2 der Neufassung werden bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, auf die zustehende Reisekostenvergütung je nach Dauer der Abwesenheit 0,2, 0,3 oder

19 S. 1089 u.
änd.
55 S. 921

19 S. 1089
geh. d.
55 S. 57 Nr. 237

0,4 des vollen Satzes des Beschäftigungstagegeldes ange-rechnet.

Ich weise darauf hin, daß zu der „zustehenden Reisekostenvergütung“ auch das bei längerer Dauer einer Dienstreise gemäß Nr. 30 (1) ABzRkG vom 8. Tage an zu zahlende Beschäftigungstagegeld zu rechnen ist. Ist also ein Beamter, der Beschäftigungstagegeld erhält, während einer Dienstreise mehr als 7 Tage an demselben Geschäfts-sort tätig, so sind auf das vom 8. Tage an zu zahlende Beschäftigungstagegeld ebenfalls 0,4 des vollen Satzes des auf Grund seines Abordnungsverhältnisses zustehenden Beschäftigungstagegeldes anzurechnen.

4. Fahrkostenentschädigung bei Urlaubsreisen.

a) Nach Nr. 13 (3) AbordgBest. werden bei Urlaubsreisen die Fahrtauslagen unter Berücksichtigung der Wagenklasse, zu deren Benutzung der Beamte auf Dienstreisen berechtigt ist, erstattet. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Den zur Benutzung der III. Wagenklasse berechtigten Bediensteten können daher als Reisebeihilfe nur die Kosten der Arbeiterrückfahrkarte — ggf. zuzüglich Eil- und Schnellzugzuschlägen — erstattet werden. Dies gilt aber auch für die zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigten Bediensteten, wenn sie nur eine Fahrkarte einer niedrigeren Wagenklasse gelöst haben oder wenn die bei der Urlaubsreise benutzten Züge nur III. Klasse-Wagen führen. Es wird daher allen in Frage kommenden Bediensteten empfohlen, sich die zur Lösung von Arbeiterrückfahrkarten erforderliche Bescheinigung vorher rechtzeitig zu beschaffen.

b) Die Reisebeihilfe ist innerhalb des Vierteljahres, in dem die Urlaubsreise ausgeführt wurde, zu beantragen. Später oder etwa gleichzeitig für mehrere Urlaubsreisen gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Gewährung der Trennungentschädigung an Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

Den ledigen Bediensteten, die Verwandte usw. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren, kann Trennungentschädigung nur gewährt werden, wenn sie nachweislich den ersten Willen haben, mit den von ihnen unterstützten Angehörigen auch am Beschäftigungsort wieder in häuslicher Gemeinschaft zu leben und wenn die betreffenden Angehörigen die Absicht haben, mit an den Beschäftigungsort überzusiedeln.

Sofern noch nicht geschehen, haben diese Bediensteten noch eine schriftliche Erklärung der in Frage kommenden Angehörigen vorzulegen, mit der sie diese Absicht bestätigen.

6. Neubewilligung von Trennungentschädigung.

Bei Herausgabe des RdErl. vom 4. November 1948 ist davon ausgegangen worden, daß die nicht außer Kraft getretene Vorschrift des RdErl. vom 28. Januar 1947, wonach an neu eingestellte Beamte, Angestellte und Lohnempfänger Trennungentschädigung nur dann bewilligt werden kann, wenn für die Besetzung der in Frage kommenden Stelle am Dienstort wohnende Kräfte nicht vorhanden sind, weiterhin beachtet wird. Es ist nicht vertretbar, daß am Dienstort wohnende Kräfte, die sich für die Besetzung einer freien Stelle eignen, nicht eingestellt und dafür Kräfte von auswärts herangeholt werden, die bestimmungsgemäß Trennungentschädigung erhalten können. Bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes besteht m. E. die Möglichkeit, im Behördendienst benötigte Lohnempfänger und Angestellte in den überwiegendsten Fällen aus ortsansässigen Bewerbern auszuwählen.

Es muß im Interesse der Drosselung der sehr hohen Aufwendungen an persönlichen Verwaltungskosten erwartet werden, daß bei Bedarf an solchen Kräften entsprechend verfahren wird. Auswärts wohnende Lohnempfänger und Angestellte können daher künftig nur noch dann zur Einstellung kommen, wenn ortsansässige Bewerber nicht vorhanden sind. Sofern solche zur Verfügung stehen, können auswärtige Bewerber nur dann

eingestellt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, daß sie auf Gewährung von Trennungentschädigung keinen Anspruch erheben.

Sollte sich zeigen, daß diese Richtlinien künftig nicht beachtet werden, wird überprüft werden müssen, wie dem Überhandnehmen bestimmungsgemäß an sich zulässiger Neubewilligungen begegnet werden kann bzw. auf welchem Wege sonst Einsparungen erzielt werden können.

Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1947 — II C — 7/5053/47 — (abgedruckt als Anlage 155 in den Grundsätzen, dritte Ausgabe 1948 Seite 129).

RdErl. vom 29. 1. 1948 — II C — 1/5037/48 — (abgedruckt als Anlage 156 in den Grundsätzen, dritte Ausgabe 1948 Seite 131).

RdErl. vom 4. 11. 1948 — II D — 1/5913/48 (MBL. NW. S. 637).

— MBL. NW. 1949 S. 1089.

B. Finanzministerium

1949 S. 1092
geänd.
1955 S. 1466

Verzicht auf Umstellungsgrundschulden

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1949 —
W A 1805 — 14 860/III A

In der Anlage übersende ich Abdrucke des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949, sowie der von dem Herrn Bundesfinanzminister erlassenen Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden.

In Ergänzung dieser Anordnung wird nach Zustimmung der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 3 f des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949 folgendes bestimmt:

Bei zerstörten oder beschädigten Gebäuden, zu deren Wiederherstellung Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden, werden mit der Abgabe der Verzichtserklärung gemäß § 3 b oder der verbindlichen Zusicherung gemäß § 3 d des Gesetzes sowie mit der weiteren Überprüfung im Falle der Ablehnung gemäß § 17 der Verwaltungsanordnung die Bewilligungsbehörden nach Maßgabe näherer Bestimmung durch den Herrn Minister für Wiederaufbau beauftragt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Erklärung des Verzichts gemäß § 3 a oder § 3 b und die Abgabe der verbindlichen Zusicherung gemäß § 3 d durch die Finanzämter. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Die Oberfinanzpräsidenten können bei Eigentümern mit ausgedehntem, sich über mehrere Bezirke erstreckendem Grundbesitz, auf Antrag ein bestimmtes Finanzamt mit der Bearbeitung der Anträge beauftragen.

Für eine Überprüfung der Entscheidungen der Finanzämter gemäß Ziffer 17 der Verwaltungsanordnung sind die Oberfinanzpräsidenten zuständig.

Die Anträge sind auf den beigegeführten Formblättern bei den für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständigen Stellen einzureichen. Sofern auf demselben Grundstück mehrere Umstellungsgrundschulden ruhen, die von verschiedenen Stellen verwaltet werden, bleibt die Auswahl der Verwaltungsstelle, bei der der Antrag einzureichen ist, dem Schuldner überlassen. Hinsichtlich der Behandlung der Anträge durch die Verwaltungsstellen gilt Ziffer I meines Erlasses vom 29. Juni 1949 — WA 1805 — 8694/IIIA — entsprechend. Ich weise die Verwaltungsstellen bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß sie nach den mit ihnen geschlossenen Abmachungen verpflichtet sind, die mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden verbundenen Aufgaben mit derselben Sorgfalt wie ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln. Die Formblätter werden, ebenso wie dies bei den Formblättern für Anträge gemäß § 5 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung vom 7. September 1948 der Fall war, durch die in Frage kommenden Organisationen der Hausbesitzer und Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen betrieben werden. Die Herren Oberfinanzpräsidenten werden gebeten, hierzu das Weitere zu veranlassen.

Gemäß einem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 21. Juli 1949 müssen heimatverdrängte Berechtigte, soweit sie an der Durchführung des Verzichtsverfahrens interessiert sind, von Amtswegen bevorzugt berücksichtigt werden. Derartige Anträge sind daher mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten.

Nach einer Entscheidung der Verwaltung für Finanzen sind Straßenregulierungen im Rahmen des Wiederaufbaues von Städten ebenfalls als „Wiederaufbau“ anzusehen. Das bedeutet, daß in Fällen, in denen eine Stadtgemeinde Grundstücke zum Zwecke einer Straßenregulierung erwirbt, Anträge auf Verzicht auf etwaige Umstellungsgrundschulden nicht nach § 3 a sondern nach § 3 b zu behandeln sind.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Münster.
An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an den Landesrechnungshof Krefeld,
den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Haroldstr. 3,
den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44,
den Verband Freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 12/14,
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- u. Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln (Rhein), Appellhofplatz 12,
den Verband der Haus- u. Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huysenallee 50.

Anlagen

Auszug
aus dem Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 29/49 S. 232

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) erhält folgende Fassung:

„2. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für

- (1) Schiffshypotheken,
- (2) Pfandrechte an Bahneinheiten,
- (3) Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentlastungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern,
- (4) Zusatzforderungen, die gemäß § 10 der (ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zins-erleichterung für den landwirtschaftlichen Real-kredit vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) auch ohne Eintragung ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren,
- (5) Renten der Deutschen Landesrentenbank,
- (6) Entschuldungsrenten gemäß Art. 53 und 54 der siebenten Verordnung zur Durchführung der Land-wirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (RGBl. I S. 572) und Art. 5 der achten Ver-ordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496).“

Artikel II

In das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden nach § 3 eingefügt:

„§ 3 a

1. Sind Grundstücke von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von solchen Schäden betroffen, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht, insbesondere durch Demontagen oder Restitutions eingetreten sind, so ist auf die nach § 1 entstehenden Grundschulden auf Antrag ganz oder teilweise zu verzichten.

2. Ein Verzicht darf nur ausgesprochen werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes, der auf Grund der Vorschriften des Abschnitt I des Gesetzes betreffend

Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 25) ermittelt ist, um mehr als 10 v.H. niedriger festgestellt worden ist, als der letzte Einheitswert vor dem Schadensfall. Für Grundstücke, die am 21. Juni 1948 zu mehr als 70 v.H. des letzten Einheitswertes vor dem Schadensfall belastet waren, ermäßigt sich die in Satz 1 genannte Schadensquote auf 5 v.H.; zur Belastung des Grundstückes gehören solche Rechte nicht, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltungmachung in diesem Zeitpunkt dem Eigentümer eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog.

3. Der Verzicht auf die Grundschuld ist in Höhe des Betrags auszusprechen, der sich aus dem Verhältnis des Sechschadens zu dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes vor dem Schadensfall errechnet. Als Sachschaden gilt der Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor dem Schadensfall und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert.

4. Sind die Schäden nach dem 21. Juni 1948 entstanden, so ist an Stelle des auf diesen Tag fortzuschreibenden Einheitswertes der Einheitswert einzusetzen, der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Schadens festzustellen ist.

§ 3 b

1. Ist ein zerstörtes oder beschädigtes Gebäude (§ 3 a Abs. 1) in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1953 wieder aufgebaut worden, so kann der Eigentümer nach beendigtem Aufbau auch verlangen, daß auf den Teil der Grundschulden verzichtet wird, für den die Leistungen aus den Erträgen des im Rahmen des Aufbauplans als Dauerbau wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können.

2. Bei der Aufstellung der Ertragsrechnung sind die öffentlichen Lasten, die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung, die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter, die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital zu berücksichtigen.

§ 3 c

Bei wiederhergestellten Betriebsgrundstücken, die vom Eigentümer selbst genutzt werden, ist unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Betriebes sinngemäß zu verfahren.

§ 3 d

Dem Eigentümer kann vor Beginn des Aufbaus rechtsverbindlich zugesichert werden, daß auf die nach § 1 entstandene Grundschuld verzichtet werden wird, wenn die Voraussetzungen des § 3 b gegeben sind. Im Falle eines Eigentumsüberganges gehen die Rechte aus der Zusicherung auf den neuen Eigentümer über.

§ 3 e

1. Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber in der Form des § 29 der Grundbuchordnung zu erklären.

2. Durch den Verzicht geht die Grundschuld auf den Eigentümer über. § 1176 BGB ist entsprechend anzuwenden. Ist für das umgestellte Recht bestimmt, daß es durch Verzicht des Gläubigers erlischt, so erlischt die Umstellungsgrundschuld durch Verzicht.

§ 3 f

Der Verzicht und die verbindliche Zusicherung werden vom Finanzamt oder von einer durch die Landesregierung mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen bestimmten anderen Stelle erklärt.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler.

Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) wird hiermit angeordnet:

Das Gesetz vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich sieht einen allgemeinen Verzicht auf die Grundschulden (§ 3 a) und einen Verzicht im Falle des Wiederaufbaues (§ 3 b) vor. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß das Grundstück von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von Kriegsfolgeschäden, insbesondere von Demontagen oder Restitutionsen betroffen ist.

I. Allgemeiner Verzicht (§ 3 a).

1. Der Schaden wird aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor Eintritt des Schadens und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert (§ 1 des Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 — WiGBl. S. 25 —) berechnet. Die Schadensquote wird in einem Hundertsatz des letzten Einheitswerts vor Eintritt des Schadens ausgedrückt. Bei Bagatellschäden entfällt ein Verzicht; als solche gelten Beschädigungen, in denen die Schadensquote nicht mehr als 10 v.H. und, wenn die Belastung des Grundstücks am 21. Juni 1948 zuzüglich der (am 1. Juli 1948 entstandenen) Umstellungsgrundschulden höher als 70 v. H. des letzten, in Reichsmark festgestellten Einheitswertes vor dem Schadensfall war, nicht mehr als 5 v. H. beträgt.

2. Die Grundlage für die Festsetzung des Betrags, auf den zu verzichten ist, bildet die Summe der Umstellungsgrundschulden (§ 3 a Abs. 3 Satz 1), nicht etwa die Gesamtbelastung (Resthypotheken und Umstellungsgrundschulden).

Beispiel:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall	100 000 RM
auf den 21. 6. 1948 fortgeschrieb. Einheitswert	30 000 DM
Schaden	70 000 DM
Gesamtbelastung nach Inkrafttreten des Sicherungsgesetzes	50 000 DM

Davon	
1. umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$)	4 000 DM
1. Umstellungsgrundschuld	36 000 DM
2. umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$)	1 000 DM
2. Umstellungsgrundschuld	9 000 DM
	50 000 DM

Verhältnis des Sachschadens (70 000) zum
letzten Einheitswert vor dem Schaden
$$(100\ 000) = \frac{70\ 000}{100\ 000} = 70\ \text{v. H.}$$

(Schadensquote)

Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden
in Höhe von 70 v. H. von
 $(36\ 000 + 9\ 000 =) 45\ 000\ \text{DM} =$ 31 500 DM
nämlich auf die 2. Umstellungsgrundschuld in
voller Höhe = 9 000 DM

und auf die 1. Umstellungs-
grundschuld in Höhe von
 $(31\ 500 - 9\ 000 =)$ 22 500 DM 31 500 DM

Es bleiben somit von den Umstellungsgrund-
schulden bestehen und zwar von dem best-
rangigen Teil der 1. Umstellungsgrundschuld
 $(36\ 000 - 22\ 500 =)$ 13 500 DM

Bei dem Verzicht auf einen Teil einer Umstellungs-
grundschuld ermäßigen sich die bisherigen Leistungen
auf diese Umstellungsgrundschuld in demselben Ver-
hältnis, in dem sich das Kapital ermäßigt hat. In dem
obigen Beispiel bleibt von der 1. Umstellungsgrundschuld
ein Teilbetrag von 13 500 DM bestehen, das sind 37,5 v.H.;
mithin sind von der Annuität für die 1. Umstellungs-
grundschuld 37,5 v. H. weiter zu entrichten.

3. Ist der Schaden, z. B. bei den Kriegsfolgeschäden
durch Demontagen oder Restitutionsen, nach dem 21. Juni
1948 eingetreten, so tritt an Stelle des Einheitswertes vom
21. Juni 1948 der für den nächsten Feststellungszeitpunkt
nach Eintritt des Schadens festgesetzte Einheitswert. Ist
der Schaden bis zu diesem Feststellungszeitpunkt bereits

ganz oder teilweise behoben worden, so kann die für die
Erklärung des Verzichts zuständige Stelle aus Billigkeits-
gründen einen angemessenen Abschlag von dem fest-
gesetzten Einheitswert vornehmen.

4. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter die
Einheitswerte der unter dieses Gesetz fallenden Grund-
stücke tunlichst bevorzugt fortschreiben. Bis zur Fest-
stellung des fortgeschriebenen Einheitswertes besteht die
Leistungspflicht unbeschadet der Möglichkeit eines Er-
lasses nach § 5 Abs. 4 der (Ersten) Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forde-
rungen für den Lastenausgleich weiter.

II. Verzicht bei Wiederaufbau (§ 3 b).

5. Im Falle des Wiederaufbaues ist, wenn das Gebäude
nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, der
Verzicht auf Antrag des Eigentümers insoweit auszu-
sprechen, als die Verzinsung und Tilgung der Umstel-
lungsgrundschulden aus den Erträgen des wieder-
hergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden kön-
nen. Es dürfen dabei jedoch nur im Rahmen des Auf-
bauplans aufgeführte Dauerbauten Berücksichtigung fin-
den; in Ermangelung eines besonderen Aufbauplans gilt
der behördlich genehmigte oder festgesetzte Bebauungs-
plan als Aufbauplan. Der Verzicht nach § 3 b ist auch
dann zulässig, wenn vorher bereits ein Verzicht nach
§ 3 a ausgesprochen ist.

6. Grundstückserträge sind alle aus einem Grund-
stück oder grundstücksgleichen Recht oder seinem Zube-
hör durch eigene Nutzung oder durch Überlassung an
Dritte erzielten oder gesetzlich erzielbaren Bruttoein-
nahmen, insbesondere Mieten, Pachten, Vergütungen für
Einräumung eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, eines
Nießbrauchs usw.

Als Nutzungswert einer eigengenutzten Wohnung oder
der einem Dritten unentgeltlich oder unter der orts-
üblichen Miete überlassenen Wohnung ist die ortsübliche
Miete anzusetzen. In Zweifelsfällen ist die örtliche
Preisbehörde gutachtlich zu hören.

Bei den auf Grund der Kleinsiedlungsbestimmungen
geförderten Kleinsiedlungen ist der objektive Nutzungs-
wert anzusetzen.

7. Als Aufwendungen sind in der Ertragsrechnung zu
berücksichtigen:

- die öffentlichen Lasten,
- die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung,
- die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfand-
rechten Dritter,
- die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wie-
derherstellungskosten und
- eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital.

8. Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere
die Grundsteuern, die Gebühren und Beiträge für die
Benutzung gemeindlicher Einrichtungen (Kanalbenutzung,
Kehrichtabfuhr, Straßenreinigung, Wasserversorgung
usw.), Brand-, Haftpflicht-, Sturm- und Glasversicherungs-
beiträge sowie ähnliche Leistungen, auch soweit sie auf
privatrechtlicher Grundlage beruhen.

9. Die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung sind
im einzelnen wie folgt zu berücksichtigen:

- Als Instandhaltungskosten sind in der Regel anzu-
setzen:

In Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern bis zu 1,35 DM
je qm Nutzfläche, in Gemeinden von 20 000 bis
100 000 Einwohnern bis zu 1,60 DM je qm Nutzfläche,
in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu
1,85 DM je qm Nutzfläche.

Werden die Schönheitsreparaturen nachweislich durch
den Vermieter übernommen, so erhöhen sich die
vorstehenden Sätze um 0,40 DM je qm Nutzfläche.

- Als Verwaltungskosten können allgemeine Verwal-
tungsaufwendungen bis zur Höhe von jährlich 25 DM
je Wohnung anerkannt werden, sofern in dem Grund-
stück mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an
fremde Hauptmieter oder Pächter überlassen sind.
Dieser Satz kann bis auf 33 DM je Wohnung erhöht
werden, wenn in dem Grundstück überwiegend Klein-
wohnungen (mit 2 oder weniger Zimmern) enthalten
sind oder die über 25 DM hinausgehenden Verwal-
tungskosten nachgewiesen werden.

Verwaltungskosten können ferner ohne Rücksicht auf die Zahl der vermieteten Wohnungen anerkannt werden bei Ein- und Zweifamilienreihenhäusern, bei Kaufanwartschaftshäusern und bei Kleinsiedlungen. Bei aufgelassenen Kleinsiedlungen gelten die nach den amtlichen Kleinsiedlungsbestimmungen zugelassenen Sätze.

- c) Für Mietausfälle, die durch Leerstehen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Uneinbringlichkeit von Mietrückständen oder durch Miet- und Räumungsklagen entstehen, kann ein Satz bis zu 2 v. H. der Grundstückserträge in die Ertragsrechnung eingestellt werden.
- d) Als Absetzung für Abnutzung kann in die Ertragsrechnung 1 v. H. der Wiederaufbaukosten und des Gebäuderestwertes eingestellt werden. Als Gebäuderestwert gilt der nach § 9 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes zu ermittelnde Wert abzüglich des Wertes von Grund und Boden. Bei bilanzierenden Wohnungsunternehmen kann zur Vereinfachung der gemäß dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279) für die Gebäude ermittelte Wert zugrunde gelegt werden. Neben der Absetzung für Abnutzung ist der Abzug von Tilgungsbeträgen nicht zulässig.
- e) Die Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung können berücksichtigt werden, soweit der Vermieter zur Heizung und Warmwasserversorgung verpflichtet und das Entgelt hierfür in der Miete enthalten ist.

10. Für Mittel, die nachweislich zur Wiederherstellung des Gebäudes aufgewendet worden sind, können, soweit es sich um eigene Mittel handelt, Zinsen bis zum Betrag von 4 v. H. und, soweit es sich um aufgenommene fremde Mittel handelt, Zinsbeträge bis zu dem Betrag in die Ertragsrechnung eingesetzt werden, welcher dem zur Zeit der Geldaufnahme üblichen Satz erststelliger Tilgungshypothesen entspricht.

11. Als angemessene Verzinsung von Eigenkapital können bis zu 4 v. H. jährlich in die Ertragsrechnung eingesetzt werden. Die Höhe des Eigenkapitals errechnet sich aus dem Gebäuderestwert (Ziff. 9 d) zuzüglich des Wertes von Grund und Boden und abzüglich der umgestellten Rechte.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das Eigenkapital auch abweichend von Absatz 1 ermitteln lassen:

Beispiel 1:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall	100 000 RM	
Gesamtbelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist)	50 000 DM	
Davon		
Umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$)	5 000 DM	
Umstellungsgrundschuld	45 000 DM	
Wiederaufbaukosten		160 000 DM
davon		
Fremde Mittel (zu 6 v. H. Zinsen)	100 000 DM	
Eigene Mittel (zu 4 v. H. Zinsen)	60 000 DM	
Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks	8 000 DM	
ab Bewirtschaftungskosten (einschl. Absetzung für Abnutzung)	3 000 DM	
	Es bleiben	5 000 DM
5 v. H. Zinsen von 5 000 DM (umgestelltes Recht) =	250 DM	
Zinsen für Wiederaufbaukosten		
6 v. H. von 100 000 DM		
(Fremde Mittel) =	6 000 DM	
4 v. H. von 60 000 DM		
(Eigene Mittel) =	2 400 DM	
Zinsen für Eigenkapital (Gebäuderestwert 30 000 + Bodenwert 10 000 — umgestelltes Recht 5 000 =)		
35 000 DM zu 4 v. H. =	1 400 DM	10 050 DM
es verbleibt mithin ein Fehlbetrag von =		5 050 DM

Da hiernach für die Bedienung der Umstellungsgrundschuld kein Ertrag verbleibt, ist auf sie in voller Höhe von 45 000 DM zu verzichten.

Beispiel 2:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall	100 000 DM
Gesamtbelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist)	90 000 DM

Davon

1. Umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$) 6000 DM zu $4\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung

1. Umstellungsgrundschuld 54 000 DM. Dieser Umstellungsgrundschuld lag ursprünglich ein Grundpfandrecht von 80 000 RM zugrunde, das mit $4\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen war, dessen Annuität mithin 4 400 RM betrug. Zu Beginn des Monats, an dem mit dem Wiederaufbau begonnen wurde, betrug die aus diesem Ursprungskapital hervorgegangene Umstellungsgrundschuld noch 54 000 DM; an Jahresleistungen waren hierfür zu erbringen ($\frac{9}{10}$ von 4 400 =) 3 960 DM

2. Umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$) 2 000 DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung

2. Umstellungsgrundschuld 18 000 DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung (Jahresleistung 1 500 DM)

3. Umgestelltes Recht ($\frac{1}{10}$) 1 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

3. Umstellungsgrundschuld 9 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

90 000 DM

Wiederaufbaukosten

45 000 DM

Davon:

Fremde Mittel 40 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

Eigene Mittel 5 000 DM zu 4 v. H. Zinsen

Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks 7 600 DM

Bewirtschaftungskosten (einschl. Absetzung für Abnutzung)

2 380 DM

Es bleiben 5 220 DM

Zinsendienst für Alt-Hypothesen:

$4\frac{1}{2}$ v. H. von 6 000 DM = 270 DM

5 v. H. von 2 000 DM = 100 DM

6 v. H. von 1 000 DM = 60 DM = 430 DM

Wiederaufbaukosten:

6 v. H. von 40 000 DM = 2 400 DM

4 v. H. von 5 000 DM = 200 DM

Zinsen für Eigenkapital

(Gebäuderestwert 40 000 + Bodenwert 10 000 — umgestellte Rechte ($\frac{1}{10}$)

9 000 =) 41 000 DM zu 4 v. H.

1 640 DM = 4 240 DM

4 670 DM

Es bleiben mithin

550 DM

Der Betrag von 550 DM reicht nicht zur Verzinsung und Tilgung sämtlicher Umstellungsgrundschulden, sondern nur eines Teils der 1. Umstellungsgrundschuld aus, und zwar in Höhe von

$\frac{550-100}{3960} = 13,8889$ v. H. demgemäß bleibt von der Summe

der Umstellungsgrundschulden auch nur der Teilbetrag bestehen, der aus dem verbleibenden Ertrag verzinst und getilgt werden kann; das ist von der 1. Umstellungsgrundschuld ein Kapital von 13,8889 v. H. von 54 000 DM = 7 500 DM.

Es fallen demnach aus

von der 3. Umstellungsgrundschuld (100 v. H.) 9 000 DM

von der 2. Umstellungsgrundschuld (100 v. H.) 18 000 DM

von der 1. Umstellungsgrundschuld

54 000 DM — 7 500 DM 46 500 DM

Es ist auf einen Betrag von 73 500 DM zu verzichten.

III. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

12. Sowohl in den Fällen des § 3 a als auch in denen des § 3 b ist jeweils zunächst auf die letztrangige Umstellungsgrundschuld oder auf den letztrangigen Teil davon zu verzichten.

13. Der Verzicht erfolgt im Fall des § 3 a mit Wirkung vom 1. Juli 1948, im Fall des § 3 b mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist.

14. Anträge für Wohngrundstücke im Eigentum von juristischen Personen sind nicht nach den Vorschriften des § 3 c sondern nach denen der §§ 3 a und 3 b zu behandeln.

15. Die rechtsverbindliche Zusicherung ist in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung abzugeben.

16. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines von den Landesregierungen bekannt zu gebenden Formblatts bei der Stelle einzureichen, die die Landesregierung für die Einreichung der Erlaßanträge nach § 5

Abs. 4 der (Ersten) DVO zum Gesetz bestimmt hat oder noch bestimmt.

17. Die Stelle, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat ihn sorgfältig zu prüfen und mit einer Stellungnahme an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, oder an die sonst hierfür bestimmte Stelle zu übersenden. Lehnt das Finanzamt oder die sonst dafür bestimmte Stelle den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Antragsteller eine weitere Überprüfung dieser Entscheidung beantragen. Die hierfür zuständige Stelle wird von der Landesregierung bestimmt.

....., den
(Behörde)

An Herrn

Betrifft: Verzicht auf Umstellungsgrundschulden (Gesetz vom 2. September 1948) auf dem Grundstück eingetragenen im Grundbuch des Amtsgerichts vom Band Blatt-Nr. Heft-Nr.

Bezug: Antrag vom

Auf Grund des § 3 d des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1949 wird Ihnen verbindlich zugesichert, daß nach Durchführung des Wiederaufbaues des/der auf dem Grundstück befindlichen zerstörten/beschädigten Gebäude(s) auf die auf dem Grundstück ruhende(n) Umstellungsgrundschuld(en) nach Maßgabe des § 3 b des Gesetzes insoweit verzichtet werden wird, als die Leistungen aus den Erträgen des/der wiederhergestellten Gebäude(s) nicht aufgebracht werden können.

Diese Entscheidung ergeht auf Grund folgenden Sachverhalts:

1. auf Grund der mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen (Bauplan, Finanzierungsunterlagen, Ertragsberechnung)
2. auf Grund Ihrer Angaben, daß das obenbezeichnete Grundstück von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von Sachschäden betroffen ist, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht entstanden sind,
3. auf Grund Ihrer Angaben, daß die Leistungen auf die Umstellungsgrundschulden ganz — in Höhe eines Teilbetrages von DM — aus den Erträgen des/der wiederhergestellten Gebäude(s) nicht aufgebracht werden können.

Nach der von Ihnen eingereichten Ertragsrechnung ist in Aussicht genommen, einen Verzicht für folgende Umstellungsgrundschulden(en) zu erklären:

1. letztangiger Teilbetrag von DM der Umstellungsgrundschuld von DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr. eingetragenen (eingetragen gewesen) Hypothek (Grundschuld) von RM;
2. Umstellungsgrundschuld von DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr. eingetragenen (eingetragen gewesen) Hypothek (Grundschuld) von RM;
3. Umstellungsgrundschuld von DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr. eingetragenen (eingetragen gewesen) Hypothek (Grundschuld) von RM;
4. Umstellungsgrundschuld von DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr. eingetragenen (eingetragen gewesen) Hypothek (Grundschuld) von RM.

Insgesamt ist also ein Verzicht auf Umstellungsgrundschulden in Höhe von DM in Aussicht genommen. Die genaue Berechnung der endgültigen Höhe des Verzichts bleibt vorbehalten. Die Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn das/die Gebäude bezugsfertig geworden ist/sind, und wenn die Ertragsrechnung

nebst Unterlagen nach diesem Zeitpunkt erneut überprüft worden ist.

Die Zusage wird hinfällig, wenn nicht bis zum dem Finanzamt gegenüber der Nachweis geführt wird, daß die oben angeführten Aufbaumaßnahmen durchgeführt sind. Wird der Aufbau erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne der Ziffer II, 5 der Verwaltungsanordnung durchgeführt, so ist ein neuer Antrag zu stellen.

Im Auftrage:

Vordruck für Anträge nach § 3 a

Antrag
auf Erklärung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

I. Für das Grundstück in verzeichnet im Grundbuch von Band..... Blatt..... Heft-Nr..... Eigentümer beantrage ich, (Name und Anschrift des Antragstellers) von den auf dem vorgenannten Grundstück lastenden Umstellungsgrundschulden von DM auf einen Teilbetrag nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 a des Gesetzes zu verzichten.

II. **Begründung:**

1. Das Grundstück ist am in nachstehender Weise von Schäden im Sinne des § 3 a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich betroffen:
2. Bei dem oben bezeichneten Grundstück beträgt die am 20. Juni 1948
 - a) vorhanden gewesene valuierte Gesamtbelastung (Summe der am 20. Juni 1948 an Fremdgläubiger tatsächlich geschuldeten Kapitalbeträge)RM
 - b) der Gesamtbetrag der am 1. Juli 1948 vorhanden gewesenen UmstellungsgrundschuldenRM
 Davon entfallen auf die erste UmstellungsgrundschuldDM (verwaltet von) zweite Umstellungsgrundschuld.....DM (verwaltet von)

III. Ich habe die Fortschreibung des Einheitswertes des unter I bezeichneten Grundstücks auf den 21. Juni 1948 am bei dem Finanzamt beantragt.

IV. Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

....., den
(Unterschrift)

(Name des verwaltenden Instituts)
....., den

Die vorstehenden Angaben über die Belastungen einschließlich der Umstellungsgrundschulden sind von uns geprüft und für richtig befunden worden — in rot berichtigt worden —.

(Unterschrift)

Finanzamt den

1. **Schadensberechnung:**

- a) Einheitswert vom (letzter Einheitswert vor dem Schadensfall)RM
- b) auf den 21. Juni 1948 — gemäß § 3 a Abs. 4 — fortgeschriebener EinheitswertDM
- c) Schaden (a — b)DM
- d) Schadensquote (c×100)v.H.
(a)

2. Dem Antrag wird wie folgt stattgegeben:
 Es wird mit Wirkung vom 1. Juli 1948 verzichtet auf
 v. H. des Gesamtbetrages der Umstel-
 lungsgrundschulden in Höhe von DM =
 und zwar
 bei der 4. Umstellungsgrundschuld in Höhe vonDM
 bei der 3. Umstellungsgrundschuld in Höhe vonDM
 bei der 2. Umstellungsgrundschuld in Höhe vonDM
 bei der 1. Umstellungsgrundschuld in Höhe vonDM
 — der Antrag wird abgelehnt —

Begründung:

3. Nachricht an:
 a) den Antragsteller
 b) die die Grundschulden verwaltenden Stellen.
 4. Zu den Akten.

Im Auftrage:

Vordruck für Anträge nach § 3 b u. nach § 3 d

Antrag
auf Erklärung des Verzichts auf Umstellungsgrund-
schulden gemäß § 3 b des Gesetzes zur Sicherung
von Forderungen für den Lastenausgleich.

Für das Grundstück in
 verzeichnet im Grundbuch von
 Band Blatt Heft-Nr.
 Eigentümer
 beantrage ich, (Name und Anschrift des Antragstellers)

 von den auf dem vorgenannten Grundstück lastenden Um-
 stellungsgrundschulden von DM auf einen Teil-
 betrag von DM zu verzichten.

Mein obenbezeichnetes Grundstück ist am
 von Kriegssachschaden — Kriegsfolgeschäden — Demon-
 tagen — Restitutionen — betroffen. Zum Nachweis füge
 ich bei Das Grundstück ist wieder-
 aufgebaut und am bezugsfertig ge-
 worden ¹⁾. Mit dem Wiederaufbau ist am
 begonnen worden ¹⁾. Die Leistungen für die Umstellungs-
 grundschulden können aus dem Ertrag des wiederauf-
 gebauten Grundstücks für den Betrag der Grundschuld,
 auf den zu verzichten ich beantrage, nicht erbracht wer-
 den. Eine Ertragsrechnung ist angefügt. Das Grundstück
 wird als
 genutzt. Eine Bescheinigung der Aufbaubehörde, daß das
 Gebäude im Rahmen des Aufbauplans als Dauerbau wie-
 derhergestellt ist, liegt bei.

Ertragsrechnung

- a) Einheitswert vom =RM
 (Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall)
 b) Wiederaufbaukosten: ²⁾
 Davon fremde Mittel
 DM von zu % Zinsen
 (Name des Gläubigers)
 DM von zu % Zinsen
 (Name des Gläubigers)
 DM von zu % Zinsen
 (Name des Gläubigers)
 eigene Mittel
 DM zu 4 % Zinsen
 c) alte Gesamtbelastung (bei Beginn des
 Monats, in dem mit dem Wiederaufbau
 begonnen ist)
 1. umgestelltes Recht (^{1/10} von)
 (Name des Gläubigers)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 1. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von:)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 Jahresleistung DM
 2. umgestelltes Recht (^{1/10} von)
 (Name des Gläubigers)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 2. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von:)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 Jahresleistung DM
 3. umgestelltes Recht (^{1/10} von)
 (Name des Gläubigers)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung

3. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von:)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 Jahresleistung DM
 4. umgestelltes Recht (^{1/10} von)
 (Name des Gläubigers)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 4. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von:)
 DM zu v. H. Zinsen v. H. Tilgung
 Jahresleistung DM
 d) Nutzfläche insgesamt qm
 e) Gesamtertrag des Grundstücks (einschl.
 Gebäude) ³⁾DM
 f) Davon ab
 Öffentliche Lasten und Beiträge u. a. =³⁾DM
 Instandhaltungskosten für qm
 Nutzfläche zu DM je qm ⁴⁾ =DM
 Verwaltungskosten ⁵⁾
 Wohnungen, je Wohnung
 zu DM =DM
 Mietausfälle
 v. H. der Erträge =DM
 Absetzung für Abnutzung (1 v. H. der Wie-
 deraufbaukosten von DM und
 des Gebäuderestwertes vonDM) =DM
 Kosten der Beheizung
 und Warmwasserversorgung ³⁾ =DM
 Sonstige Bewirtschaftungskosten ³⁾ =DM DM
 DM
 g) Rohüberschuß DM
 h) Verzinsung der umgestellten Rechte für das
 1. umgestellte Recht DM
 2. umgestellte Recht DM
 3. umgestellte Recht DM
 4. umgestellte Recht DM
 zusammen DM
 i) Verzinsung der Wiederaufbaukosten
 Zinsen für
 DM
 (Gläubiger)
 DM
 (Gläubiger)
 DM
 (Gläubiger)
 eigene Mittel DM
 zusammen DM
 j) Verzinsung von altem Eigenkapital ³⁾
 (Gebäudewert und Bodenwert abzüglich
 umgestellte Rechte)
 in Höhe von DM
 zu 4 v. H. =DM
 h — j zusammen DM
 Überschuß DM

Dieser Überschuß reicht zur Verzinsung und Tilgung
 vonDM Umstellungsgrundschulden aus; die wei-
 teren Beträge an Umstellungsgrundschulden in Höhe von
 DM können aus dem Ertrag nicht mehr bedient
 werden, und zwar von der
 UmstellungsgrundschuldDM
 UmstellungsgrundschuldDM
 UmstellungsgrundschuldDM
 SummeDM

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach
 bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

....., den

 (Unterschrift)

Anmerkungen:
¹⁾ Bescheinigungen des bauausführenden Unternehmers hierüber muß
 beigefügt werden.
²⁾ Die Höhe der Wiederaufbaukosten muß durch eine von dem bau-
 ausführenden Unternehmer unterschriebene Endabrechnung oder
 durch Beifügung der einzelnen Kostenrechnungen für den Wieder-
 aufbau belegt werden. Zum Nachweis der aufgenommenen Fremd-
 mittel sind entsprechende Grundbuchsätze, Bescheinigungen der
 Gläubiger oder dergleichen beizufügen.
³⁾ Auf einer Anlage zu erläutern.
⁴⁾ In Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern 1,35 DM je qmNutzfl.
 In Gemeinden von 20 000—100 000 Einwohnern 1,60 DM je qmNutzfl.
 In Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern 1,85 DM je qmNutzfl.
 Die Beträge erhöhen sich um 0,40 DM je qmNutzfl.
 wenn die Schönheitsreparaturen nachweislich vom Vermieter über-
 nommen werden (Bestätigungen der Mieter beifügen).
⁵⁾ Wenn mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an fremde Haupt-
 mieter oder Pächter überlassen sind, 25 DM jährlich je Wohnung.
 Handelt es sich um Kleinwohnungen (mit zwei oder weniger Zim-
 mern) oder wenn höhere Kosten nachgewiesen werden, bis zu 33 DM
 jährlich je Wohnung.

....., den.....
 (Name der die Grundschild (Ort)
 verwaltenden Stelle)

1. Der Antrag ist von uns geprüft. — Berichtigungen sind in rot vorgenommen. Wir schlagen vor, den Antrag abzulehnen. —

Wir befürworten den Verzicht auf
 die Umstellungsgrundschild in Höhe von DM
 die Umstellungsgrundschild in Höhe von DM
 die Umstellungsgrundschild in Höhe von DM
 den letztangigigen Teil der
 Umstellungsgrundschild in Höhe von DM
 zusammen DM

Begründung:

2. Urschriftlich

.....
 in

mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

.....
 (Stempel und Unterschriften)

(Behörde)

1. Der Antrag wird abgelehnt. (Begründung

.....
 Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom
 (Beginn des Monats in dem mit dem Wiederaufbau be-
 gonnen ist) ein Verzicht auf Umstellungsgrundschilden in
 Höhe eines Betrages von DM

(wörtlich: Deutsche Mark) bewilligt,
 und zwar entfällt auf

die Umstellungsgrundschild ein Betrag von

..... DM

die Umstellungsgrundschild ein Betrag von

..... DM

die Umstellungsgrundschild ein Betrag von

..... DM

2. Nachrichtlich an a) den Antragsteller

b) die die Grundschilden verwal-
 tenden Stellen.

3. Z. d. A.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1949 S. 1092.

1949 S. 1103 o.
 aufgeh.
 1956 S. 2142

Verwendung des sog. „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1949 —
 I F 15651/I

Die Verwendung des sog. Kugelschreibers als Ersatz für Tinte oder Tintenstift im Anweisungsverkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes ist nicht zulässig.

— MBl. NW. 1949 S. 1103.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschaugebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1949 — II Vet. VIb/5

Die mit der Durchführung der Auslandsfleischschau beauftragten Stadt- (Schlachthof) Verwaltungen erhalten auf Grund der mit ihnen nach dem Erlasse vom 29. Februar 1924 (MBl. d. Pr. VfL. D. u. F. S. 167) abgeschlossenen Verträge im allgemeinen folgende Gebührenanteile:

von den Gebühren nach § 2 Auslandsfleisch- beschaugebührenordnung	50 %
von den Gebühren nach § 3 Auslandsfleisch- beschaugebührenordnung	100 %
von den Gebühren nach § 4 Auslandsfleisch- beschaugebührenordnung	70 %

Nach § 8 Absatz 3 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (FGO) erhöhen sich die Gebührensätze für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verfügungsberechtigten an Werktagen außerhalb der üblichen Dienstzeit oder an Sonn- und Festtagen erfolgen, auf das Anderthalbfache. Diese erhöhten Gebühren sind in der gleichen Art wie die sonstigen Gebühren nach § 2, 3 und 4 der FGO auf die Staatskasse und die Stadtkassen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen zu verteilen.

An die Regierungspräsidenten und die Auslandsfleischbeschaustellen.

— MBl. NW. 1949 S. 1103.

G. Sozialministerium

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Rattenbekämpfung

RdErl. d. Sozialministers II A/5 — 22/4, 7/49
 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 II C 7 — 3298/49 v. 28. 11. 1949

Die verhältnismäßig milde Witterung in den Wintermonaten der letzten 2 Jahre hat für die Überwinterung der Ratten so günstige Vorbedingungen geschaffen, daß nach früheren Beobachtungsergebnissen mit einem vermehrten Auftreten der Ratten und mit einer stärkeren Rattenplage gerechnet werden darf.

Die seit 1945 eingetretene Seuchenlage (epidemisches Auftreten von Typhus und Paratyphus, zeitweise gehäuftes Auftreten von Ruhr, vereinzelte Gruppenerkrankungen an Feldfieber und Weil'scher Krankheit), aber auch die Interessen der Land- und Ernährungswirtschaft lassen es dringend geboten erscheinen, in jedem Jahr eine allgemeine Rattenbekämpfung durchzuführen.

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1721 — in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete 1949 S. 308) sowie mit § 30 Abs. 1 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 21. Juni 1921 (PrGS. S. 83) und mit den §§ 52—54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung S. 127 ff./46) wird bestimmt:

1. Für die Durchführung der in jedem Jahr vorzunehmenden Bekämpfungsmaßnahmen kommen Wohnungsinhaber, Eigentümer, Pächter sowie Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, Stallungen, Trümmergrundstücken, Gebäuderuinen, stehenden Gewässern (Teiche, Seen, Tümpel oder ähnliche Gewässer), von Schuttblade- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung in Betracht.

2. Die rechtzeitige Planung der Bekämpfungsmaßnahmen für die einzelnen Stadt- und Landkreise wird durch die Stadt- und Kreisverwaltungen nach Weisung der Regierungspräsidenten veranlaßt. Ein einheitlicher Bekämpfungsplan ist von den leitenden Kreisärzten der Gesundheitsämter — im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe (Pflanzenschutzamt) jährlich aufzustellen. Die Anschriften der Pflanzenschutzämter sind:

- a) Landwirtschaftskammer Rheinland — Pflanzenschutzamt — Bonn, Weberstr. 59 a, — Telefon: 49 82 Bonn,
- b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe — Pflanzenschutzamt — Münster/W., Überwasserschule, — Telefon: 39 52.

3. Bei der Aufstellung des Bekämpfungsplanes ist folgendes zu beachten:

In den Vorjahren war ein nachhaltiger Erfolg der Maßnahmen nicht erzielbar, weil in den einzelnen Stadtgebieten und in den Gemeinden der Landkreise der Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen nicht schlagartig einsetzte und die gesamte Bekämpfungsaktion auch nicht innerhalb des gleichen Zeitraumes und kurzfristig d. h. in etwa vier Wochen durchgeführt worden ist. Bei der Aufstellung eines einheitlichen Bekämpfungsplanes ist daher zunächst das

Einvernehmen zwischen den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Städten über den Zeitpunkt des Beginns und über die Dauer der Rattenvertilgungsaktion herzustellen. Es sind Vereinbarungen zu treffen, daß nach Möglichkeit im ganzen Landesgebiet Nordrhein-Westfalen die Bekämpfung der Ratten in den Stadtgemeinden am gleichen Tage einsetzt und nach vierwöchiger Dauer am gleichen Tage beendet wird. In den Landgemeinden muß jedoch die Bekämpfung vor allem nach Aberntung der Felder und zwar in der Regel vom November bis Frühjahrsanfang vorgenommen werden. Zwischen den einzelnen Gemeinden der Landkreise, den kreisangehörigen Städten und den Stadtkreisen ist bei der Aufstellung eines einheitlichen Bekämpfungsplanes in gleicher Weise ein Einvernehmen herzustellen.

4. Als geeigneter Zeitraum für eine erfolgversprechende Rattenbekämpfung in den Stadtkreisen und in den kreisangehörigen Städten über 10 000 Einwohner ist nach den bisherigen Erfahrungen das Vorfrühjahr und der Spätherbst anzusehen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind daher im allgemeinen in der Zeit vom 1. November bis 30. November einmal jährlich, in den stark vom Rattenbefall heimgesuchten Gebieten auch in der Zeit vom 1. März bis 31. März — also zweimal jährlich — durchzuführen.

5. Zur Sicherung des Bekämpfungserfolges sind nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sogenannte Nachbekämpfungen (auch „Nachentrattungen“ genannt) in Form von Einzelbekämpfungsmaßnahmen in den als besonders stark vom Rattenbefall betroffenen ermittelten Stadtgebieten und Landgemeinden sowie Maßnahmen zur Verhütung erneuten Rattenbefalls (Verschließen der Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben; bauliche Veränderungen, Beseitigung baulicher Mißstände, Trümmerbeseitigung) vorzunehmen.

6. Die Durchführung der allgemeinen Rattenbekämpfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Ziff. I, Buchstabe a) des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBI. I S. 531 — und der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 — RGBI. I S. 177 — im Rahmen des ärztlichen Aufgabenkreises und der ärztlichen Beratungspflicht des Gesundheitsamtes unter der fachlichen Aufsicht der Gesundheitsämter, die zusammen mit den in Ziff. 2 näher bezeichneten Pflanzenschutzämtern bei der Auswahl der mit der Bekämpfung zu beauftragenden Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerbliche Schädlingsbekämpfer gutachtlich zu beteiligen sind.

7. Das zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erforderliche Personal ist von den mit der Bekämpfung beauftragten Firmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern zur Verfügung zu stellen, der Einsatz von zusätzlichen Hilfskräften ist durch die Beauftragten selbst anzufordern. Es ist unzulässig, daß von Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern die Bekämpfungsmittel (Rattengift) den zur Rattenbekämpfung Verpflichteten zur Auslegung übergeben wird.

8. Die Stadt- und Kreisverwaltungen vereinbaren mit den von ihnen zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern den Preis für die Durchführung der Rattenbekämpfung.

9. Die Richtsätze für den Entgelt anlässlich der Durchführung der Rattenbekämpfung sind von den Stadt- und Kreisverwaltungen mit den Schädlingsbekämpfungsfirmen oder den gewerblichen Schädlingsbekämpfern zu vereinbaren.

10. Die Gesundheitsämter im Einvernehmen und in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern vereinbaren mit den mit Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern, welche Bekämpfungsmittel zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegen Vereinbarungen zwischen den beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern und den Drogistenverbänden bei der Beschaffung der Bekämpfungsmittel habe ich keine Bedenken.

11. Als Bekämpfungsmittel sind nur die in der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 16. April 1949 Nr. 8 — S. 84—86 — angegebenen und von der Biologischen Zentralanstalt Braunschweig geprüften und anerkannten Rattenbekämpfungsmittel anzuwenden.

Außer den im Amtlichen Anzeiger angegebenen Rattenbekämpfungsmittel ist die Anwendung der von der Biologischen Zentralanstalt in Braunschweig nachträglich als geeignet befundenen Rattenbekämpfungsmittel statthaft; diese neu geprüften Rattenbekämpfungsmittel werden durch Runderlässe (nicht veröffentlicht) fortlaufend bekanntgegeben werden.

12. Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen ist die Bevölkerung durch die Presse und durch öffentliche Bekanntmachungen auf die Notwendigkeit und Bedeutung einer planmäßigen Rattenbekämpfung im Rahmen der Seuchenbekämpfung, der Seuchenabwehr und des Vorratsschutzes aufmerksam zu machen, insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß die Ratten als Seuchen-Keimüberträger bei Menschen und als Vorratsschädlinge in Betracht kommen.

In der Bekanntmachung ist auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für die Dauer der Rattenbekämpfungsaktion Hunde, Hühner und sonstiges Kleinvieh nicht frei umherlaufen zu lassen.

13. Das Muster einer von den Regierungspräsidenten zu erlassenden Verordnung für die Stadt- und Landgemeinden bzw. Gemeindeverbänden betr. eine allgemeine Rattenbekämpfung bringt Anlage A) zu diesem Runderlaß.

14. Die Bestimmungen des Runderlasses des ehem. RMdl. vom 6. August 1936 — RMBIv. S. 1093 — sind als noch rechtsgültig anzusehen, da sie nur verwaltungsmäßige Anordnungen zum Inhalt haben.

15. Die Anwendung von bakterienhaltigen Mitteln zur Rattenbekämpfung ist nur bei sicherem Nachweis einer außerordentlich starken Rattenplage vertretbar und bedarf meiner Genehmigung. Die ausführlich begründeten Genehmigungsanträge sind durch die Medizinalabteilung der Bezirksregierung der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums einzureichen. Die befristete Genehmigung wird nach Überprüfung des Antrages für bestimmte Rattenbefallbezirke, unter Bekanntgabe von Verhaltensmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen, bei Anwendung der bakteriellen Rattenvertilgungsmittel erteilt.

16. Über die getroffenen Maßnahmen und den Erfolg derselben ist jährlich ein Erfahrungsbericht zu erstatten.

Termine:

- a) für die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltung, bei den Kreisverwaltungen zum 15. April, erstmalig zum 15. April 1950,
- b) für die kreisfreien Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen an die Regierungspräsidenten zum 15. Mai, erstmalig zum 15. Mai 1950,
- c) für die Regierungspräsidenten an den Sozialminister und abschriftlich an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum 15. Juni, erstmalig zum 15. Juni 1950.

In den Erfahrungsberichten sind Angaben über den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der allgemeinen Rattenbekämpfung sowie über die Nachbekämpfung und Einzelbekämpfungsmaßnahmen zu machen.

An die nachgeordneten Behörden.

Anlage A.

Verordnung betreffend Allgemeine Rattenbekämpfung im Regierungsbezirk

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBI. S. 1721) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 u. § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2 u. § 7 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete 1949 S. 308) mit Ermächtigung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Auftrage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Ermächtigung des

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf Grund des § 30 Abs. 1 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 21. Juni 1921 (PrGS. S. 83) und der §§ 52 bis 54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im wird eine umfassende, planmäßige Rattenbekämpfung durchgeführt.

§ 2

Zur Durchführung der Maßnahmen zur Rattenbekämpfung sind verpflichtet: Wohnungsinhaber, Eigentümer, Pächter sowie Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, Stallungen, Trümmergrundstücken, Gebäuderuinen, stehenden Gewässern (Teiche, Seen, Tümpel oder ähnliche Gewässer), von Schuttablade- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung.

§ 3

Die nach § 2 verpflichteten Personen haben die Bekämpfungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

§ 4

Die allgemeine Rattenbekämpfung ist in der Zeit vom bis durchzuführen.

Die Nachbekämpfung in der Zeit vom bis

§ 5

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird übertragen. Diese erfolgt nach den vom Gesundheitsamt in in Verbindung mit dem Pflanzenschutzamt in gegebenen Richtlinien. Den Beauftragten für die praktische Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist das Betreten sämtlicher Räume und Grundstücke zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Entgelt für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beträgt: Nach Abschluß der allgemeinen Rattenbekämpfung haben die Verpflichteten das Recht, sich innerhalb von vier Wochen zu einer kostenlosen Nachlegung der Bekämpfungsmittel zu melden, falls sie noch Rattenbefall feststellen.

Die Unkosteneinzahlung erfolgt bei Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 327 StGB. in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 bestraft.

— MBl. NW. 1949 S. 1104.